

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 10 K-GV

K-GV - Kärntner Gemeindestruktur-Verbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

St. Urban

(1) Der Gemeinde St. Urban werden Teile der Gemeinden Schaumboden und Liebenfels angeschlossen.

(2) Von der Gemeinde Schaumboden wird der Gemeinde St. Urban jener Teil angeschlossen, der südlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 77 und 75, KG Steinbichl, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Hafnerberg und Steinbichl, entlang der Außengrenzen der Grundstücke 77, 83, 84, 100, 99, 89, 88, 95 und 96, alle KG Steinbichl, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 96 und 97, KG Steinbichl, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Steinbichl und Rastnig.

(3) Von der Gemeinde Liebenfels werden der Gemeinde St. Urban angeschlossen:

a) jener Teil, der südlich und westlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom Schnittpunkt der verlängerten gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 364 und 362/1, KG Liemberg, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden St. Urban und Liemberg, entlang der Außengrenzen der Grundstücke 362/1, 362/2, 361, 1086 (Weg), 1095/2 (Weg), 529/1, 528/1, 528/2, 533, 538, 261, 264/1, 283, 234/2, 237, 234/1 und 168/1, alle KG Liemberg, bis zum Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 168/1 und 171, KG Liemberg, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Liemberg und St. Urban;

b) jener Teil, der nördlich und westlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie gelegen ist:

die Grenzlinie verläuft, ausgehend vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 423/1 und 423/2, KG Liemberg, mit der Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Liemberg und Zirkitz, entlang der Außengrenze der Grundstücke 423/2, 421/2, 421/1, 1091, 417, 409/2, 409/1, 408, 406/2, 406/1, 407, 404/3, 401/1, 399, 395, 396/1 und 394, alle KG Liemberg, bis zum gemeinsamen Schnittpunkt der Grenzen zwischen den Grundstücken 394, 393 und 1088, KG Liemberg; sodann entlang der verlängerten gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken 394 und 393, KG Liemberg, bis zur Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Liemberg und Zirkitz.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)